

Prüfungsgutachten

gemäß § 81 Abs. 1 UmwG zu der beabsichtigten Verschmelzung der

**Bauverein 1894 zu Kassel
Wohnungsbaugenossenschaft eG,
Kassel**

(übernehmende Genossenschaft)

und der

**Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG,
Kassel**

(übertragende Genossenschaft)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	3
B. Vergleich beider Genossenschaften	4
I. Rechtliche Verhältnisse	4
1. Genossenschaftsregister	4
2. Satzung	4
3. Firma und Sitz	4
4. Geschäftsanteil und Haftsumme	5
II. Organisation	6
III. Steuerliche Auswirkungen	7
IV. Kosten der Verschmelzung	7
V. Wirtschaftliche Lage	7
VI. Vereinbarkeit mit den Interessen der Mitglieder	9
VII. Vereinbarkeit mit den Interessen der Gläubiger	9
C. Zusammenfassende Stellungnahme zur Verschmelzung	10

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Als zuständiger Prüfungsverband für beide Genossenschaften wurden wir beauftragt, für die übertragende Umwandlung (Verschmelzung durch Aufnahme) zwischen der

Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG, Kassel

(nachfolgend auch Bauverein 1894 eG oder übernehmende Genossenschaft genannt) und der

Wohnungsbaugenossenschaft 1946 Kassel eG, Kassel

(nachfolgend auch WBG 1946 eG oder übertragende Genossenschaft genannt)

das erforderliche gemeinsame Prüfungsgutachten gemäß § 81 Abs. 1 UmwG zu erstellen.

Gegenstand des Gutachtens ist, ob die Verschmelzung mit den Belangen der Genossen und der Gläubiger der beteiligten Genossenschaften vereinbar ist.

Als Grundlage für die Erstattung unseres Gutachtens lagen uns vor:

- der Entwurf des Verschmelzungsvertrags vom 02. Mai 2025 (§ 5 UmwG)
- der gemeinsame Verschmelzungsbericht der Vorstände vom 16. April 2025 (§ 8 UmwG)
- die Satzungen der beteiligten Genossenschaften
- die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte der an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften der letzten drei Geschäftsjahre
- die Schlussbilanz der übertragenden Genossenschaft.

Für die Durchführung des Gutachtens und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 maßgebend.

B. Vergleich beider Genossenschaften

I. Rechtliche Verhältnisse

1. Genossenschaftsregister

Die übernehmende Genossenschaft, die Bauverein 1894 eG, ist unter GenR Nr. 335, die übertragende Genossenschaft WBG 1946 eG unter GenR Nr. 341 im Genossenschaftsregister beim Amtsgericht Kassel eingetragen.

2. Satzung

Gegenstand und Zweck beider Genossenschaften ist nach der Satzung die Errichtung, Betreuung und Bewirtschaftung von Wohnungen in allen Rechts- und Nutzungsformen. Sie können alle Aufgaben im Bereich der Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

Die Satzungen beider Genossenschaften lehnen sich stark an die Mustersatzung des GdW Bundesverband deutscher Wohnungsunternehmen e.V., Berlin, an.

Bei Durchführung der Verschmelzung soll die Satzung der Bauverein 1894 eG (Fassung vom 28. Juni 2022; wurde in das Genossenschaftsregister am 18. Januar 2023 eingetragen) übernommen werden.

3. Firma und Sitz

Durch die Verschmelzung wird eine Änderung der Firma Bauverein 1894 eG nicht bewirkt. Die Firma lautet nach der Verschmelzung:

Bauverein 1894 zu Kassel Wohnungsbaugenossenschaft eG

Sie hat ihren Sitz weiterhin in Kassel.

4. Geschäftsanteil und Haftsumme

Ein Geschäftsanteil beträgt bei der Bauverein 1894 eG EUR 200,00 und bei der WBG 1946 eG EUR 160,00. Die Haftsumme je Geschäftsanteil der übernehmenden Bauverein 1894 eG beträgt EUR 200,00, der übertragenden WBG 1946 eG EUR 160,00.

Nach Vollzug der Verschmelzung beträgt die Höhe eines Geschäftsanteils EUR 200,00 und die Haftsumme EUR 200,00 je Anteil. Gemäß § 17 Abs. 2 der Satzung der Bauverein 1894 eG gilt ein Geschäftsanteil als Pflichtanteil. Jedem Mitglied, dem eine Wohnung überlassen wird oder worden ist, hat einen angemessenen Beitrag zur Aufbringung der Eigenleistung durch Beteiligung mit nutzungsbezogenen Pflichtanteilen zu übernehmen.

Die Mitglieder der WBG 1946 eG haben ihre Pflichteinzahlungen nach der Verschmelzung von EUR 160,00 auf EUR 200,00 anzupassen. Jedes Mitglied der WBG 1946 eG wird mit mindestens einem Geschäftsanteil und im Übrigen mit so vielen Geschäftsanteilen bei der Bauverein 1894 eG beteiligt, wie durch Anrechnung seines Geschäftsguthabens bei der WBG 1946 eG als voll bzw. für einen weiteren als teilweise eingezahlt anzusehen sind. Die Anzahl der nutzungsbezogenen und weiteren Anteile ist in § 17 der Satzung der Bauverein 1894 eG geregelt. Laut Anlage zu § 17 der Satzung der übernehmenden Genossenschaft richtet sich die erforderliche Anzahl der nutzungsbezogenen Pflichtanteile für eine Genossenschaftswohnung nach der Anzahl der Zimmer.

Eine Verpflichtung zur sofortigen Aufzahlung besteht nicht. Das Mitglied bleibt aber entsprechend berechtigt. Sofern die Mitglieder der WBG 1946 eG keine anderslautende Weisung erteilen oder freiwillig aufzahlen, werden künftige Dividendenzahlungen vorrangig zur Aufzahlung der Pflichtanteile bzw. zur Aufzahlung nicht voll eingezahlter Geschäftsanteile verwendet.

Übersteigt das Geschäftsguthaben eines Mitglieds der WBG 1946 eG den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen das Mitglied bei der übernehmenden Genossenschaft beteiligt wird, so ist der übersteigende Betrag an das Mitglied gem. § 87 Abs. 2 UmwG auf Wunsch auszuzahlen.

Für die Feststellung des Geschäftsguthabens ist die von uns geprüfte Schlussbilanz der WBG 1946 eG zum 31. Dezember 2024 maßgebend. Bei der Erstellung der Schlussbilanz sind die für die Jahresbilanz maßgebenden gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften angewandt worden. Die bisherigen Mitglieder der WBG 1946 eG sind vom 1. Januar 2025 (Verschmelzungstichtag) am Bilanzgewinn der übernehmenden Bauverein 1894 eG beteiligt.

II. Organisation

Der bisherige Vorstand der Bauverein 1894 eG bleibt nach der Verschmelzung zunächst unverändert. Das nebenamtliche Vorstandsmitglied der Bauverein 1894 eG, Frau Dagmar Meyer, wird zum Ende der Bestellung am 31. Dezember 2025 ausscheiden. Die bisherigen Vorstandsmitglieder der übertragenden Genossenschaft, die Herren Matthias Quaß und Dr. Michael Raschbichler, werden ebenfalls Vorstand in der verschmolzenen Genossenschaft. Die Bestellung von Herrn Matthias Quaß endet zum 31. Dezember 2028. Herr Dr. Raschbichler scheidet zum 31. Dezember 2025 aus der Genossenschaft aus.

Der Aufsichtsrat der Bauverein 1894 eG bleibt in seiner Zusammensetzung und Amtszeit unverändert. Es sollen aber zudem zwei Mitglieder des Aufsichtsrats der übertragenden Genossenschaft nominiert werden, sodass der Aufsichtsrat der verschmolzenen Genossenschaft aus sieben Mitgliedern bestehen wird.

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats der übertragenden und der übernehmenden Genossenschaft werden im Zuge der Verschmelzung keine besonderen Vorteile gewährt.

Die Bauverein 1894 eG setzt die Dienst- und Arbeitsverträge der Mitarbeiter/innen der WBG 1946 eG im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 613a BGB fort

Die beiden Genossenschaften haben keinen Betriebsrat.

Die bisherige Geschäftsstelle der Bauverein 1894 eG in der Untere Königsstraße 103 in Kassel wird die Hauptgeschäftsstelle der verschmolzenen Genossenschaft. Die bisherige Geschäftsstelle der WBG 1946 eG in der Holunderstraße 10, Kassel, wird zunächst als Nebenstelle aufrechterhalten.

III. Steuerliche Auswirkungen

Die Bauverein 1894 eG und die WBG 1946 nehmen die Steuerbefreiung als Vermietungsgenossenschaft nach § 5 Abs. 1 Nr. 10 KStG in Anspruch. Nach der Verschmelzung wird die übernehmende Genossenschaft diese Steuerbefreiung auch weiterhin in Anspruch nehmen.

Der Übergang des Grundbesitzes der WBG 1946 eG im Wege der Verschmelzung auf die Bauverein 1894 eG ist gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG grunderwerbsteuerpflichtig, da das Eigentum an den Grundstücken auf einen neuen Rechtsträger wechselt.

IV. Kosten der Verschmelzung

Nach dem Entwurf des Verschmelzungsvertrags trägt die die Bauverein 1894 eG als übernehmende Genossenschaft für den Fall der Durchführung der Verschmelzung die eventuell entstehende Grunderwerbsteuer und die sonstigen Kosten und Abgaben. Für den Fall, dass die Verschmelzung nicht zustande kommt, trägt jede Genossenschaft die bei ihr entstandenen Kosten selbst. Die notariellen Kosten, Verbands- und Beratungskosten etc. tragen die Genossenschaften für diesen Fall zu gleichen Teilen.

V. Wirtschaftliche Lage

Die Vermögenslage der übernehmenden Bauverein 1894 eG war im Geschäftsjahr 2024 geordnet. Am 31. Dezember 2024 waren die langfristig angelegten Vermögenswerte durch Eigenkapital, und langfristige Verbindlichkeiten gedeckt; die Finanzlage der Genossenschaft war im Geschäftsjahr 2024 geordnet. Das bilanzielle Eigenkapital der Bauverein 1894 eG belief sich zum 31. Dezember 2024 auf TEUR 18.342, dies entspricht 67,1 % der Bilanzsumme. Die Bauverein 1894 eG weist bei positiven Jahresergebnissen

in den letzten drei Jahren eine gesicherte Ertragskraft auf. Zum 31. Dezember 2024 gehörten der Bauverein 1894 eG 1.209 Mitglieder an.

Das bilanzielle Eigenkapital der WBG 1946 eG beträgt zum 31. Dezember 2024 TEUR 1.717, dies entspricht 78,5 % der Bilanzsumme. Am 31. Dezember 2024 waren die langfristig angelegten Vermögenswerte durch Eigenkapital, und langfristige Verbindlichkeiten gedeckt; die Finanzlage der Genossenschaft war im Geschäftsjahr 2024 geordnet. Die WBG 1946 eG weist im Jahr 2024 eine Jahresfehlbetrag von TEUR 76 aus, der hauptsächlich auf den Anstieg der Instandhaltungsaufwendungen aufgrund einer unvorhergesehenen Fundamentsanierung an einem Gebäude zurückzuführen ist. In den drei Jahren zuvor weist die WBG 1946 eG jeweils positive Jahresergebnisse aus, so dass auch bei der WBG 1946 eG die Ertragskraft vorhanden ist. Zum 31. Dezember 2024 gehörten der WBG 1946 eG 294 Mitglieder an.

Die Verschmelzung der WBG 1946 eG auf die Bauverein 1894 eG führt für beide Genossenschaften zu positiven wirtschaftlichen Auswirkungen. Durch die Schaffung eines insgesamt größeren und leistungsfähigeren Unternehmens bietet sich die Chance, den künftigen Herausforderungen auf einem sich wandelnden Wohnungsmarkt besser gerecht werden zu können. Dies betrifft vor allem Anforderungen, die sich aus gesetzlichen Regelungen zur Umsetzung der Energiewende, der Reduzierung öffentlicher Fördermittel und der demographischen Entwicklung ergeben.

Durch die Stärkung der Wirtschaftskraft der Genossenschaften, die Verbreiterung der Angebotspalette an Wohnungen aus dem Bestand beider Unternehmen für die derzeitigen und künftigen Mitglieder, die Gestaltung rationeller Arbeitsabläufe und der Nutzung von Synergieeffekten in kaufmännischer und technischer Hinsicht wird auch dem Förderzweck des § 1 GenG angemessen Rechnung getragen.

Alle Handlungen der WBG 1946 eG gelten ab dem 1. Januar 2025 (Verschmelzungstichtag) als für Rechnung der Bauverein 1894 eG vorgenommen. Zu diesem Stichtag überträgt die WBG 1946 eG ihr gesamtes Vermögen einschließlich der Verbindlichkeiten im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Bauverein 1894 eG.

Das Bundeseisenbahnvermögen hat mit Schreiben vom 23. Januar 2025 schriftlich die Zustimmung zur Übertragung der Erbbaurechte der WBG 1946 eG auf die neue Genossenschaft erteilt.

VI. Vereinbarkeit mit den Interessen der Mitglieder

Der Förderauftrag der Bauverein 1894 eG nach § 1 Abs. 2 GenG bleibt unverändert.

Die Verschmelzung der WBG 1946 eG auf die Bauverein 1894 eG führt für beide Genossenschaften zu positiven wirtschaftlichen Auswirkungen. Durch die Schaffung eines insgesamt größeren und leistungsfähigeren Unternehmens bietet sich die Chance, den künftigen Herausforderungen auf einem sich wandelnden Wohnungsmarkt besser gerecht werden zu können.

Nach dem Ergebnis unserer Einschätzung ist die Verschmelzung mit den Interessen der Mitglieder beider Genossenschaften vereinbar.

VII. Vereinbarkeit mit den Interessen der Gläubiger

Aus den vorgelegten Unterlagen und den Zukunftserwartungen der Bauverein 1894 eG wird ersichtlich, dass für die verschmolzene Genossenschaft keine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu erwarten ist.

Eine Beeinträchtigung der Ansprüche der Gläubiger der WBG 1946 eG liegt nicht vor, da im Wege der Gesamtrechtsnachfolge sämtliche Vertragsverhältnisse von der übernehmenden Genossenschaft fortgeführt werden. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bauverein 1894 eG verschlechtern sich nicht mit der Verschmelzung.

C. Zusammenfassende Stellungnahme zur Verschmelzung

Der Entwurf des Verschmelzungsvertrags wurde von uns rechtlich geprüft. Er enthält die nach §§ 5, 80 UmwG notwendigen Angaben. Er trägt sowohl den Belangen der Mitglieder der übertragenden wie auch der übernehmenden Genossenschaft Rechnung.

Im Verschmelzungsbericht werden die Verschmelzung, der Verschmelzungsvertrag und die Mitgliedschaftsverhältnisse rechtlich und wirtschaftlich erläutert und begründet.

Nach Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse beider Genossenschaften bestätigen wir, dass die Verschmelzung mit den Belangen der Mitglieder und der Gläubiger der Genossenschaften vereinbar ist.

Wir empfehlen daher die Durchführung der Verschmelzung.

Frankfurt am Main, den 14.05.2025

Verband der Südwestdeutschen
Wohnungswirtschaft e. V.

Friede
Wirtschaftsprüfer

Schultze
Wirtschaftsprüfer

Anlage

Allgemeine Auftragsbedingungen
für Wirtschaftsprüferinnen,
Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
nach dem Stand vom 1. Januar 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbelegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.